

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT



*das lebensministerium*

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Wien

Wien, am 22. April 2003

– Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

02.138/2-Pr.2/03

Sachbearbeiter(in)/Klappe

MR. Ing. RAAB  
6652

Betreff:

BMG; Entwurf eines BG, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden; Begutachtungsverfahren und Stellungnahme des BMLFUW



*das lebensministerium*

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme zu ggstdl. Gesetzesentwürfen zur gefälligen Kenntnisnahme.

An das  
Bundesministerium  
für soziale Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz  
Abteilung II A1  
(z.H. von Frau Mag. Carina Milisits)  
Im Hause

Wien, am 22. April 2003

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

02.138/2-Pr.2/03

MR. Ing. RAAB  
6652

Betreff:

BMsG; Entwurf eines BG, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden; Begutachtungsverfahren und Stellungnahme des BMLFUW

### Beilage

Für den Bundesminister:  
MR. Ing. RAAB

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt bezug auf die do. Aussendung vom 31. März 2003 und gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden, folgende Stellungnahme ab:

#### Zu Artikel „xz“ Z 1 Teil 1 (§ 24d bzw. § 26 Abs. 1a BSVG):

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung eines Ergänzungsbeitrages im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung erhebt sich die Frage, ob aus der gesonderten Einhebung eines solchen Ergänzungsbeitrages nicht automatisch eine budgetäre Zweckwidmung dieser Beiträge resultiert. Da eine im Zuge eines Freizeitunfalles erlittene Verletzung zweifelsfrei einen Versicherungsfall der Krankheit auslöst, ist die Zweckgebundenheit eines gesondert einzuhobenden Betrages die logische Folge, da anderenfalls einen generelle Anhebung des Beitragsatzes in der Krankenversicherung die gleiche Zielsetzung ergibt.

Angesichts des in der Unfallversicherung vorherrschenden Grundprinzips der Vorleistungspflicht der Krankenversicherung erscheint es auch zweckdienlicher, den im Entwurf vorge-

schlagenen Begriff „unfallbedingter Leistungen“ durch eine andere Formulierung zu ersetzen, in dem ausdrücklich darauf abgestellt wird, dass es sich um Unfälle handelt, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu übernehmen sind. Die Aussage des § 24d Abs. 1 letzter Satz, wonach der Ergänzungsbeitrag zur Gänze auf den Versicherten entfällt, trifft für den Bereich des BSVG nicht zu.

Zu Artikel „xz“ Z 2 und 5 Teil 1 (§ 26 Abs. 1 und 2 BSVG):

Die diesbezüglichen Erläuterungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Anhebung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionisten sprechen u.a. von einem „zunehmenden Bedarf an qualitativ hochwertiger Pflege und Betreuung chronisch Kranker“. Dieser Tatbestand trifft nach ho. Dafürhalten eher für den Bereich des Bundespflegegeldgesetzes als für den der Krankenversicherung zu.

Für den BSVG-Bereich ist anzumerken, dass der in den Erläuterungen (Klammerausdruck) angeführte Solidaritätsbeitrag in Höhe von 0,5 % der Krankenanstaltenfinanzierung dient und daher in diesem Zusammenhang sinnwidrig ist.

Die Reduktion des Hebesatzes von 439 % auf 403 % ergibt ho. Informationen zufolge für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern Mindereinnahmen in Höhe von ca. 180.000 EURO jährlich und ist im Lichte der ohnehin prekären finanziellen Situation in der bäuerlichen Krankenversicherung äußerst problematisch.

Zu Artikel „xz“ Z 2 Teil 2 (§ 33c BSVG):

Die Bestimmungen des geltenden § 33c, der nicht aufgehoben wird, tragen die Überschrift „Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung“. Die neu eingefügten Bestimmungen über die „Erstattung von Beiträgen, die nach § 107 Abs. 9 und 10 entrichtet werden“ sollten demzufolge die Bezeichnung „§ 33d“ enthalten.

Abschaffung der Krankenscheingebühr für ASVG-Versicherte; Einführung eines neuen Systems an Selbstbehalten – allgemeine Bemerkungen:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die bisher in Geltung befindliche Regelung zur Einhebung der Krankenscheingebühr für ASVG-Versicherte mit 31.12.2003 ausläuft. Frühestens ab 1. Jänner 2004, spätestens mit 30. Jänner 2004, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für alle Krankenversicherungsträger – mit Ausnahme der VA der österreichischen Eisenbahnen – mit Verordnung ein einheitliches System an Kostenbeiträgen festzulegen. Diese Verordnung ist jährlich zu erlassen und bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates des Hauptverbandes sowie der Gesundheitsministerin.

Im BSVG besteht mit dem „Behandlungsbeitrag pro ausgestelltem Krankenschein“ ein eigenes Kostenbeitragssystem, das einem fixen Selbstbehalt gleichkommt. Dem Gesetzesentwurf betreffend das BSVG ist nicht zu entnehmen, dass dieser Behandlungsbeitrag – so wie jener des ASVG – aufgehoben wird.

Das Problem hierbei ist, dass die Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Kostenbeitrags auch die bäuerliche Sozialversicherung betreffen würde und daher beide Formen des Kostenbeitrages kumulativ zur Anwendung kämen. Dies ist trotz der finanziellen Lage in der Krankenversicherung aus Sicht der bäuerlichen Versicherten abzulehnen.

Grundsätzlich wird anerkannt, dass ein System von Selbstbehalten Einsparungs- und Lenkungseffekte erzielen kann. Wenn vom Gesetzgeber das berechtigte Ziel einer Harmonisierung angestrebt wird, darf es zu keiner Schlechterstellung einer Berufsgruppe kommen. Als Alternative könnte das bisherige Kostenbeitragssystem im BSVG bestehen bleiben.

#### Zu Artikel „xz“ Z 3 Teil 2 (§ 46 Abs. 1 BSVG):

Die Begründung in den Erläuterungen für die verzögerte erstmalige Pensionsanpassung mit dem dem Pensionsanfall zweitfolgenden Kalenderjahr (Inanspruchnahme der „Abfertigung neu“) kann nicht für alle Versichertengruppen generell Anwendung finden, da beispielsweise für bestimmte Dienstnehmergruppen (Land- und Forstarbeiter des Bundes, auf die das Land- und Forstarbeiter Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980) Übertrittsregelungen ex lege ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus treffen diese Begründungen für den bäuerlichen Bereich generell nicht zu.

#### Zu Artikel „xz“ Z 9 Teil 2 (§ 113 Abs. 7 BSVG):

Die Erhöhung der Anzahl der Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit von derzeit 18 auf 24 ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch kritisch festzuhalten, dass diese Maßnahme nicht – wie etwa die vorgesehene Kürzung des Steigerungsbetrages – rückwirkend für alle Zeiten der Kindererziehung gelten soll, sondern ab dem Zeitpunkt der Geltung des Kinderbetreuungsgeldes. Um vor allem die schlechter bewerteten, zurückliegenden Zeiten ausreichend zu honorieren, sollte diese erhöhte Anrechnung für alle erworbenen Zeiten der Kindererziehung gelten. Darüber hinaus fehlt eine Maßnahme, die auch für die bereits in naher Zukunft in Pension gehende Personen (zumeist werden das Frauen sein) wirksam wird, wie etwa eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten auf das Durchschnittseinkommen. Derzeit gilt als Bezugsgröße der Ausgleichzulagenrichtsatz für Alleinstehende.

#### Zu Artikel „xz“ Z 10 Teil 2 (§ 113 bzw. § 286 Abs. 7 BSVG) – Bemessungsgrundlage:

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Ausdehnung des Bemessungszeitraumes darf auf eine spezielle Problematik, die bäuerlichen Versicherten betreffend, hingewiesen werden: Spätestens seit der Einführung der „Bäuerinnenpension“ mit 01.01.1992 wurden wiederholt Initiativen gesetzt, um den im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Familienangehörigen eine eigenständige Alterssicherung zu ermöglichen, bis hin zur Schaffung einer Kranken- und Pensionsversicherung für den hauptberuflich beschäftigten Betriebsübergeber im Betrieb des Übernehmers. Die Pflichtversicherung der hauptberuflich beschäftigten Kinder hat schon vorher bestanden. Von der Betriebsbeitragsgrundlage werden alle anderen individuellen Beitragsgrundlagen abgeleitet. Eine schrittweise Ausweitung des Bemessungszeitraumes hat für diese Versichertengruppe eine unverhältnismäßig hohe Verschlechterung der individuellen Bemessungsgrundlage zur Folge.

Es wären daher entsprechende Mechanismen vorzusehen, die geeignet sind die Auswirkungen der schrittweisen Ausweitung des Bemessungszeitraumes zu mildern. Es wird vorgeschlagen in § 113 BSVG eine Regelung aufzunehmen, derzufolge eine bestimmte Anzahl der schlechten Gesamtbeitragsgrundlagen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Ansatz zu bleiben haben. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass länger zurück liegende Beitragsgrundlagen einer entsprechend sachgerechten Aufwertung zu unterliegen haben.

Zu Artikel „xz“ Z 14, 15, 16 und 31 Teil 2 (§§ 122, 122a, 122b und 286 Abs. 8 BSVG):

Den Erläuternden Bemerkungen zum Übergangsrecht ist zu entnehmen, dass ab dem 1. Jänner 2010 nur mehr die Alterspension mit einem Anfallsalter von 65 Jahren bei Männern und 60 Jahren bei Frauen bestehen wird. Die jeweiligen Einleitungssätze des § 286 Abs. 8 Z 1 und 2 stellen geschlechterbezogen darauf ab, in welchem Quartal der 738. bzw. 678. Lebensmonat vollendet wird. Demzufolge hat die Übergangsbestimmung auch dann zu greifen, falls der Mann/die Frau im 4. Quartal des Jahres 2009 das 738. bzw. 678. Lebensmonat vollendet. Dies hat aber zur Konsequenz, dass das Auslaufen der vorzeitigen Alterspension nicht im Jahr 2009, sondern vielmehr erst im Jahr 2013 vollendet ist. Die anders lautende Aussage in den Erläuterungen ist daher unzutreffend. Darüber hinaus wird angeregt, die Bestimmungen des § 286 Abs. 8 leichter verständlich zu formulieren.

Zu Artikel „xz“ Z 31 Teil 2 (§ 286 Abs. 9 BSVG):

Diese Bestimmung sieht ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 eine Verminderung der Steigerungspunkte für je 12 Versicherungsmonate in Teilschritten von 2 auf 1,78 durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vor. Es ist kritisch festzuhalten, dass die Anhebung als Verordnungsermächtigung formuliert wurde, bei der generellen Regelung hingegen eine gesetzliche Fixierung vorgesehen wurde. Diese Verordnungsermächtigung lässt offen, wann und in welchen Schritten diese Kürzung des Steigerungsbetrages vorgenommen wird, was nicht unbedingt das Vertrauen der Versicherten in das System stärken würde. Zu begrüßen ist allerdings, dass die Kürzung des Steigerungsbetrages zeitverzögert und einschleifend vorgenommen werden soll.

Eine Verbesserung sollte für weibliche Versicherte dahingehend getroffen werden, dass es zu einer spürbaren Anhebung der anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung kommt. Andernfalls würden nur wenige Frauen von der Übergangsregelung profitieren können.

Zu Artikel „xz“ Z 18, 19, 20 und 21 Teil 2 (§ 130 BSVG) – Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeitspension):

Durch den vorgeschlagenen Entwurf wird das derzeitige in Geltung stehende Prinzip der Pensionsbemessung völlig verändert. Derzeit erfolgt die Ermittlung der Pensionshöhe gemäß den Bestimmungen des § 130 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 in einer chronologisch systematisch aufsteigenden Reihenfolge: Ermittlung des maßgeblichen Steigerungsbetrages ohne jegliches Limit, dessen Reduktion durch die jeweiligen Abschläge in Abhängigkeit vom Anfallsalter und schließlich Gegenüberstellung der sich rechnerisch ergebenden Leistung und des durch § 130 Abs. 6 höchstzulässigen Gesamtausmaßes einer Pensionsleistung. Zentraler Ansatz ist dabei die Normierung der Bruttoleistung als Abschlagsbasis an Stelle des bisherigen Steigerungsbetrages, da diese Bruttoleistung gemäß § 130 Abs. 6 idF des Entwurfs entsprechend limitiert ist. Daraus ergibt sich, dass das in § 130 Abs. 6 nachgeordnete Limit bereits bei der Abschlagsberechnung gemäß Abs. 4 in Ansatz bringen zu müssen. Diese Vorgangsweise ist abzulehnen. Da auch die Berechnung einer Erwerbsunfähigkeitspension (im § 130 Abs. 5 des Entwurfs fälschlich als „Invaliditätspension“ bezeichnet) gemäß § 130 Abs. 3 und 5 nach der vorstehend beschriebenen Systematik folgt, kann auch hier von einer völlig veränderten Systematik gesprochen werden.

Darüber hinaus darf bemerkt werden, dass die so vorgenommene Kürzung mit 01.01.2004 voll zur Anwendung kommt und diese alle in die Pensionsberechnung einfließenden, zum Teil sehr lange zurückliegenden Versicherungsjahre betreffen. Eine derart umfassende Rückwirkung sollte im Sinne des Vertrauensschutzes nicht vorgenommen werden. Es sollte eine entsprechende Einschleifregelung bei der Reduzierung vorgenommen werden. Bezuglich der Rückwirkung sollte zumindest ein Stichtag festgelegt werden, um lange zurückliegende Zeiten, die ohnedies in vielen Fällen schlecht bewertet werden, nicht noch zusätzlich zu entwerten. Dies ist auch für die Gruppe der bäuerlichen Versicherten von Bedeutung, da in dieser Berufsgruppe frühere Versicherungszeiten generell niedrig sind. Bezuglich einer möglichen Einschleifregelung darf auf das Modell für Personen mit besonders langer Erwerbstätigkeit verwiesen werden, wobei die Regelung nicht per Verordnung, sondern gesetzlich fixiert werden sollte.

Zu Artikel „xz“ Z 29 und 31 Teil 2 (§§ 140 Abs. 7 und § 286 Abs. 11 BSVG) – Absenkung des Anrechnungsbetrag für das „fiktive Ausgedinge“:

Die schrittweise Rückführung des fiktiven Ausgedinges entspricht einer langjährigen Forderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und wird begrüßt. Das in der Übergangsbestimmung des § 286 Abs. 11 angeführte Gesetzeszitat müsste richtigerweise „§ 140 Abs. 7“ lauten.

Vorstehende Äußerungen gelten sinngemäß auch für die anderen durch den ggstdl. Entwurf geänderten Sozialversicherungsgesetze.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Darüber hinaus erfolgt eine elektronische Übermittlung an folgende e-mail-Adresse: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) .

Eine elektronische Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls an das do. Ressort (e-mail-Adresse: [carina.milisits@bmsg.gv.at](mailto:carina.milisits@bmsg.gv.at) ).

Für den Bundesminister:  
MR. Ing. RAAB

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: